

VM1-W-Mag.Eg/Mag.Bra/Hö

Juli 2024

Honorarregelung von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

mit dem Rundschreiben von Jänner 2024 haben wir über die Vereinbarung einer Honorarregelung für die Jahre 2023 und 2024 mit der Ärztekammer für Wien, Kurie niedergelassene Ärzte, informiert. Nach Beschlussfassung der entsprechenden gesamtvertraglichen Vereinbarungen im zuständigen Gremium möchten wir mit diesem Rundschreiben nun die Ihren Fachbereich betreffenden wesentlichen Änderungen bzw. Neuerungen im Detail erläutern.

1) Honorarsummenzuschlag für 2023

Die Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie erhielten für das Jahr 2023 einen Honorarsummenzuschlag in der Höhe von 7,1% ihrer individuellen kurativen Jahreshonorarsumme 2023. Der Honorarsummenzuschlag für das kurative Honorar des 1., 2. und 3. Quartals 2023 wurde im Februar 2024 zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung des Honorarsummenzuschlags für das kurative Honorar des 4. Quartals 2023 erfolgte im Zuge der Endabrechnung des 4. Quartals 2023.

2) Erhöhung der Tarife mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 erhalten die Vertragsfachärztinnen/-ärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie eine tarifwirksame Erhöhung im Ausmaß von 13%; das heißt: Sämtliche zum Stichtag 31. Dezember 2022 gültigen kurativen Tarife werden linear um 13% erhöht (mit Ausnahme der *Pos. Ziff. 810 – Mammographie inklusive Mammasonographie, beide Seiten*⁶⁾). Die erhöhten Tarife werden erstmals für das 2. Quartal 2024 zur Auszahlung gebracht. Für das 1. Quartal 2024 erfolgt im Juli 2024 eine Nachzahlung in der Höhe der Differenz zwischen den bereits ausbezahlten Tarifen und den erhöhten Tarifen.

3) Digitalisierungszuschlag

Der Digitalisierungszuschlag im Ausmaß von insgesamt € 2.850.000,- gelangte letztmalig für das Jahr 2023 an jene Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie zur Auszahlung, die zum Stichtag 31. Dezember 2023 über mindestens drei Gesellschafterinnen/Gesellschafter verfügten. Die Auszahlung erfolgte mit der Endabrechnung des 4. Quartals 2023. Ab dem Jahr 2024 wird kein Digitalisierungszuschlag mehr zur Auszahlung gebracht. Als Ausgleich erhalten die Vertragsfachärztinnen/-ärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie im Jahr 2024 eine um 3%-Punkte höhere tarifwirksame Erhöhung als die Vertragsfachärztinnen/-ärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen der übrigen Fachgebiete (siehe Abs. 2).

4) Änderungen des Honorarkatalogs

a) Die im Folgenden aufgelisteten Sonderleistungen aus dem Honorarkatalog für Vertragsfachärztinnen/-ärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 geändert, sodass diese lauten wie folgt:

- *„Pos. Ziff. 259 – Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 8. und 12. SSW im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes – 40 Punkte“*
- *„Pos. Ziff. 266 – Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 18. und 22. SSW im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes – 40 Punkte“*
- *„Pos. Ziff. 267 – Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. SSW im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes – 40 Punkte“*

b) Die im Folgenden aufgelistete Sonderleistung aus dem Honorarkatalog für Vertragsfachärztinnen/-ärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie wird mit Wirkung vom jeweils angeführten Kalenderjahr geändert, sodass diese lautet wie folgt:

- *„Pos. Ziff. 810 – Mammographie inklusive Mammasonographie, beide Seiten
Nur gemäß den in Punkt C) – Leistungsvoraussetzungen für Abrechnung der Pos.
Ziff. 810 – festgelegten Voraussetzungen verrechenbar –
EUR 101,28“ (ab 1. Jänner 2023)
EUR 103,63“ (ab 1. Jänner 2024)
EUR 105,98“ (ab 1. Jänner 2025)
EUR 108,33“ (ab 1. Jänner 2026)
EUR 110,68“ (ab 1. Jänner 2027)
EUR 113,03“ (ab 1. Jänner 2028)*

EUR 115,38“ (ab 1. Jänner 2029)

5) Änderungen des Gesamtvertrages bzw. des Gruppenpraxengesamtvertrages

Die im Folgenden aufgelisteten Paragraphen bzw. Absätze bestimmter Paragraphen des Gesamtvertrages bzw. des Gruppenpraxengesamtvertrages vom 1. Jänner 2011 werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 geändert und lauten ab diesem Datum wie folgt:

a) Verrechnungsberechtigung für Sonderleistungen

Zur Ausweitung der Erteilung von Verrechnungsberechtigungen auf Vertragsärztinnen/-ärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen, bei denen nur die angestellte Ärztin/der angestellte Arzt über die entsprechende Qualifikation zur Erbringung einer Sonderleistung verfügt, wird Artikel II., II. Abschnitt, Artikel 1 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag bzw. zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 in Abs. 7 wie folgt abgeändert:

„(7) Sind im Sonderleistungstarif für die Verrechenbarkeit zusätzlich besondere Voraussetzungen (zB. ausdrückliche Ermächtigung, Nachweis besonderer Ausbildung u. Ä.) festgelegt, werden die Leistungen nur jenen Vertrags(fach)ärzten honoriert, die diese Voraussetzungen persönlich erfüllen bzw. deren angestellter Arzt (unter der Bedingung, dass ein entsprechender Antrag und eine Bewilligung für die Anstellung des Arztes gemäß den Bestimmungen nach Anlage 11 vorliegt) diese Voraussetzungen erfüllt.“

b) Frist zur Erweiterung/Neugründung einer Gruppenpraxis bzw. für Gesellschafterinnen-/Gesellschafterwechsel

Zur Vereinheitlichung des Prozesses der Besetzung von Kassenplanstellen wird für sämtliche Formen der Besetzung im Rahmen von Gruppenpraxen eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten gesamtvertraglich verankert. Die entsprechenden Bestimmungen des Gruppenpraxengesamtvertrages werden daher wie folgt abgeändert:

1) § 7 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

„(3) Für das weitere Procedere gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 4 und 6.“

2) § 8 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

„(5) Für das weitere Procedere gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6. Die Invertragnahme der originären Vertragsgruppenpraxis hat binnen einer Frist von 18 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Verständigung über die Erstreichung; ausgenommen ist die Wartezeit zwischen Bekanntgabe eines Standorts und Standortzusage bzw. -absage) zu erfolgen. Das erstgereichte Bewerberteam kann einen einmaligen Antrag auf Verlängerung um drei Monate stellen, wenn ein Schreiben eines vertretungsbefugten Anwalts vorliegt, das belegt, dass die Invertragnahme innerhalb dieser Frist umsetzbar ist. Diese Nachfrist kann auf Antrag des erstgereichten Bewerberteams mit neuerlicher Vorlage eines Schreibens eines vertretungsbefugten Anwalts, das die Gründe für das Erfordernis einer weiteren Fristverlängerung erläutert, in begründeten Fällen im Einvernehmen von Kammer und Kasse verlängert werden. Wird die Frist bzw. die etwaig gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, kommt das nächstgereichte Bewerberteam zum Zug.“

3) § 11 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

„(3) Sofern der Wechsel befürwortet wird, ist der Gruppenpraxenanteil binnen einer Frist von 18 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Sitzung des Invertragnahmeausschusses) zu besetzen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Gruppenpraxenanteil nicht besetzt sein, fällt die Stelle an die Fachgruppe zurück. Die Vertragsgruppenpraxis kann einen einmaligen Antrag auf Verlängerung um drei Monate stellen, wenn nach der Ausschreibung ein Bewerber namhaft gemacht wird und ein Schreiben eines vertretungsbefugten Anwalts vorliegt, das belegt, dass die Aufnahme des Bewerbers in die Vertragsgruppenpraxis innerhalb dieser Frist umsetzbar ist. Diese Nachfrist kann auf Antrag der Vertragsgruppenpraxis mit neuerlicher Vorlage eines Schreibens eines vertretungsbefugten Anwalts, das die Gründe für das Erfordernis einer weiteren Fristverlängerung erläutert, in begründeten Fällen im Einvernehmen von Kammer und Kasse verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag.^a Karin Eger
Abteilungsleiterin

Ing. Martin Heimhilcher
Vorsitzender des Landesstellenausschusses Wien